

Einleitung

- ¹ Das Material der Olmützer Stadtkanzlei bearbeitet F. Schwarz.
² Vgl. z. B. Kap. II., S. 28 f.
³ *Čsl. vlastivěda*, Bd. III., Praha 1934, S. 529.
⁴ E. Schwarz, *Die deutschen Mundarten*, Göttingen 1950, S. 162.
⁵ Über dieses methodologische Verfahren vgl. Kap. I., S. 15.

Kap. I.

- ¹ Vom germanistischen Standpunkt aus sind diese Fragen neuerdings von R. Grosse in der Sammelschrift „*Probleme der morphologischen Struktur der germanischen Sprachen*“, Moskau 1963, S. 176—186, behandelt worden.
² H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre*, 2. Bd., Berlin 1931², S. 10.
³ Von den neuesten Arbeiten erwähne ich wenigstens: B. Boesch, *Untersuchungen zur alemannischen Urkundensprache des 13. Jahrhunderts*, Bern 1946; E. E. Müller, *Die Basler Mundart im ausgehenden Mittelalter*, Tübingen 1953; M. M. Guchman, *Ot jazyka nemeckoj narodnosti k nemeckomu nacionalnomu jazyku*, Moskau 1955; E. Skála, *Die Entwicklung der Kanzleisprache in Eger von 1310—1660* (Habilschrift) Leipzig 1961.
⁴ Zuletzt betont diesen Gedanken Friedrich Hefe: „Dass es einseitig wäre, deutsche Sprachgeschichte nur an literarischen Quellen und nicht auch an den Urkunden zu studieren, ist längst erkannt“ (*Archivalische Zeitschrift*, 50/51, 1955, S. 261 f.).
⁵ E. Schwarz, *Untersuchungen zur deutschen Sprach- und Volkstumsgeschichte Mittelalters*, Brünn/Leipzig 1939, S. 49.
⁶ *Codex diplomaticus et epistolaris Moraviae*, Hrsg. von P. Ritter v. Chlumceky und redigiert von Joseph Chytil, VI. Band (vom Jahre 1307—1333), Brünn 1854.
⁷ Zu ähnlichen Schlüssen gelangte auf Grund der paläographischen Untersuchung J. Krška. (*Brněnský archivní věstník*, 3 (1958), S. 46).
⁸ R. Brandstätter, *Die Luzerner Kanzleisprache 1250—1600*, Luzern 1892.
⁹ In der deutschen Übersetzung der *Jura originalia* v. 1243 (E. F. Rössler, *Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. und XIV. Jh.*, Prag 1852, S. 341 f.) lässt sich der syntaktische Einfluss des lateinischen Originals nicht verkennen.
¹⁰ Nach freundlicher Mitteilung des Kölner Stadtarchivs ist diese Urkunde nicht nach Köln gelangt; die am Rande der Urkunde stehende Bemerkung: *non processit, sed magister Henricus reddidit literam*, wird somit bestätigt.
¹¹ Vgl. die Ausführungen bei E. Kranzmayer, *Historische Lautgeographie des gesamtbairischen Dialektraumes*, Wien 1956, S. V.: „Die mittelalterlichen Urkunden kleiner Privatkanzleien halten sich erfahrungsgemäss an die jeweilige Ortsmundart als die Kanzleien der Landesfürsten mit ihren wohlgeschulten, schriftgeübten Kanzlisten“.
¹² L. E. Schmitt, *Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Karls IV.*, Halle/Saale 1936.
¹³ Vgl. bei J. Erben, *Grundzüge einer Syntax der Sprache Luthers*, Berlin 1954.
¹⁴ Vgl. dazu die Ausführungen des Verfassers in SPFFBU 1955, Řada A 4. S. 141—142.
¹⁵ Friedrich Hefe in: *Archivalische Zeitschrift*, 50/51 (1955), S. 262.
¹⁶ Vgl. G. Cordes in: *Jahrbuch des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung*, 82 (1959), S. 71.
¹⁷ Vgl. dazu die ausgezeichnete Analyse von Fr. Maurer, in: *Rheinische Vierteljahrbücher*, Jg. 21 (1956), 2. Teil, S. 1—10.

- ¹⁸ Mit dem Verhältnis der Sprache der Prager Kaiserkanzlei Karls IV. zum örtlichen Dialekt beschäftigt sich auch V. E. Mourek, wobei er zu folgendem Ergebnis kommt: „... , da die sogenannte Prager Kanzleisprache tatsächlich nichts anderes ist, als der von der Deutschen Prags damals allgemein gesprochener Dialekt ...“ *Sitzber. d. königlichen Ges. f. Wiss., phil.-hist. Kl.*, Prag 1901, S. 83.
- ¹⁹ Ditrich Haacke, (*Tübinger*) *Beiträge zur Gesch. d. dt. Sprache und Literatur*, 77 (1955), S. 389.
- ²⁰ Vgl. bei Fr. Maurer, a. a. O.; hier auch weitere Literatur.
- ²¹ Haacke, a. a. O., S. 395.
- ²² Dass dieses Problem bis heute noch nicht gelöst ist, wurde schon bei der Betrachtung der Arbeiten von Hefele und Haacke gezeigt.
- ²³ R. Schützeichel, *Mundart, Urkundensprache und Schriftsprache. Studien zur Sprachgeschichte am Mittelrhein.* Bonn 1960.
- ²⁴ Vgl. bei Boesch, *Untersuchungen ...*: „Für unsere Zwecke ist wichtig zu erkennen, dass im 13. Jh. das Schreiben von Urkunden noch meist ein Nebenberuf von Geistlichen war, dass von ausgebildeten Kanzleien mit einer ausgesprochenen Berufskaste noch nicht gesprochen werden kann.“
- ²⁵ Boesch, S. 23.
- ²⁶ Boesch, S. 28.
- ^{26a} Ausnahmen bilden hier solche Editionen wie: Friedrich Wilhelm, *Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300*. Lahr (Baden) 1932—1957.
- ²⁷ Vgl. Kap. I., S. 15.
- ²⁸ Diesem methodologischen Vorgehen entspricht z. B. die ausgezeichnete Arbeit von Helmut Schwitzgebel, *Kanzleisprache und Mundart in Ingelheim im ausgehenden Mittelalter*. Kaiserlautern 1958.
- ²⁹ Vgl. das angeführte Beispiel aus der zitierten Arbeit von E. Schwarz (Fussnote 5).

Kap. II.

- ¹ Stadtrechte (E. F. Rössler, *Die Stadtrechte von Brünn aus dem XIII. u. XIV. Jh.*, Prag 1852) u. Rb. werden hier gesondert angeführt, da sie eigentlich keine Urkunden im engeren Sinne des Wortes sind.
- ² Dass die „*Brünner Stadtrechte*“ als Vorbild für andere mährische Städte gegolten haben, bezeugen u. a. die Rechtseintragungen im Stadtbuch der Stadt Ung. Hradisch: „*Liber negotiorum civitatis Hradisch*“ (Stadtarchiv Brünn, G 10, Standschriftensammlung No. 773). Für die nicht zahlreichen deutsch geschriebenen Eintragungen, vor allem Fol. 73, u. 108 könnte man die Vorlage in den Brünner Stadtrechten sehen. Wortlaut der Rechtseintragungen aus dem Stadtbuch von Ung. Hradisch, die mit dem Brünner Stadtrecht ziemlich evidente Übereinstimmungen aufweisen: Ung. Hr. Fol. 73 (entspricht den Art. 24, 74 bei Rössler):
- Dar vber tayle wir euch ezu aynem rechten. Ist daz daz der lanther dem purger vnd den leuten gewalt vnd unrecht tuet daz schullen sy paydersey vor dem hauptman clagen, hat der purger anev daz sein vorschult vnd tuet ym der lanther recht so verloren di leut daz ir vmpilleichen.
- Dar vber tail wir euch ezu aynem rechten stelt der wirt den hofherren da er di sach auf scheubet vnd beehent sein der hofherre vnd vndirwindet sich der sach. Der wirt ist ledig tuet er aver des nicht (dar nach schreiber vnez her wider wye di sach dann gehandelt word darnach well wir euch dann ayn recht ernen (geven?). Sb. v. Ung. Hr. Fol. 108 (entspricht dem Art. 84 bei Rössler):
- Dar uber antwurten wir mit vrteil daz der der cyn vngerechtn meczen entlechent hat vnd furpraecht der sehal nach ynserm stat rechtin hundirt prag' phenig ezu wandel geben dem richter vnd dy andern lewt dy da nuzze haben gehawfft dy sullen da mit ledig sein.
- Dar vber tail wir euch ezu aynem rechten daz ayn man auf gesessen purgel nach der stat recht aus mag geben ezu aynem rechten vnd bewart daz (sic!) frid czwischen den sachen payder seit festlicleich gepoten werd daz aym tail dem andern icht poses warte.
- ³ Näheres über diese Hs. u. weitere Literaturangaben vgl. J. Dřimal: *Archiv města Brna*, Praha 1956, S. 135 ff.
- ⁴ Vgl.: A. Bernt: *Die Entstehung unserer Schriftsprache*, Berlin 1936, S. 192.
- ⁵ Im folgenden nur R; die in Klammern angeführten Zahlen bezeichnen die Stellen der Rössler-schen Edition.

- ⁶ Es geht hier um das neuhochdeutsche Adverb „*freilich*“. In der Hs. ist das erste *-e-* beibehalten, Rössler führte jedoch Methathesis durch und diphthongierte auch das Suffix *-lich* in *-leich*, da diese zweite Form in der Hs. überwiegt.
- ⁷ Vgl. z. B. E. Schwarz: *Untersuchungen zur Sprach- und Volkstumsgeschichte Mittelmährens*, Brünn 1939, S. 9.
- ⁸ Abgesehen von der orthographischen Inkonzistenz, wo R ein *-ay-* schreibt, während die Hs. ein *-ai-* aufweist und umgekehrt.
- ⁹ Vgl. W. Jungandreas: *Zur Geschichte der schlesischen Mundart im Mittelalter*, Breslau 1937, § 173.
- ¹⁰ V. Moser: *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, Bd. I, 1, Heidelberg 1929, S. 120.
- ¹¹ Man muss jedoch dieses den Umlaut bezeichnende *-e-* von dem bair. Diphthong *-ue-* für urspr. *-uo-* in der Graphik unterscheiden.
- ¹² Die übrigen Inkonzistenzen behandeln wir in den einzelnen Teilgebieten der Grammatik bei der sprachlichen Analyse unseres Denkmals.
- ¹³ Die unterstrichenen Stellen fehlen bei R.
- ¹⁴ Schwarz: *Untersuchungen* . . . S. 9.
- ¹⁵ E. Schwarz ist sich jedoch der Unzulänglichkeiten dieser Ausgabe bewusst, vgl. a. a. O. S. 9.
- ¹⁶ *CDM*, Bände: IX—XII hrsg. v. Vinzenz Brandl, Band XIV. u. Nachtrag hrsg. von B. Bretholz.
- ¹⁷ J. Šebánek: *Archivy zrušených klášterů moravských a slezských*, S. XII.
- ¹⁸ Vgl. z. B. die unter Anm. 17 zitierte Arbeit von E. Schwarz und unter Anm. 4 die Arbeit von A. Bernt; ferner vgl. auch Tage Ahldén, *Der-/er-Geschichte und Geographie*, Göteborg 1953.
- ¹⁹ In betonter Stellung hat Brandl zweimal die mitteldeutsche Veränderung von *i > e* nicht bezeichnet, und so steht bei ihm: *von unsirs gnediger herren, unsir gnediger herre* gegenüber dem handschriftlichen: *von unsirs gnedegin herren* (die Endung *-in* hat Brandl fälschlich als *-er* gelesen), *unsir gnedeger herre*.
- ²⁰ Über das übrige handschriftliche Urkundenmaterial siehe bei J. Dřimal, a. a. O.
- ²¹ Siehe Quellenverzeichnis.
- ²² A. Zycha, *Das böhmische Bergrecht des Mittelalters auf Grundlage des Bergrechts von Iglau*, Bd. II. Berlin 1900.

Kap. III.

- ¹ Vielleicht ist diese Form auch durch den Einfluss des Lat. entstanden (*in nomine dei*).
- ² Dieses relativ häufigere Vorkommen in Littau werten wir als festen Bestandteil der nördlichen deutschen Kanzleisprache in Mähren.
- ³ Vgl. Moser, *Frnhd. Gr.* § 69; Jungandreas, § 52.
- ⁴ Michels, *Mhd. Ebch.*, § 82.
- ⁵ Dieses Problem wird auch von W. v. Unwerth behandelt: „*Die schlesische Mundart* . . .“, Breslau 1931, §§ 1—3. Die Verdampfung *a > o* im Schlesi-schen bezeichnet Schwarz eher als einen ostfränkischen Einfluss und nicht als einen Bestandteil des Bairisch-österreichischen. (Sprachräume . . . S. 224). Die Feststellung soll z. B. auch für Olmütz gelten; vgl. einige Beispiele dieser Veränderung aus dem Olmützer Stadtbuch: *mit mosse* (Sal. S. 41), *norung* (S. 47), *sintemolen* (S. 51), *stotreitter* (S. 55), *so bedorff* (S. 59), *mermolen* (S. 62), *gewontsneydern* (S. 63), *an die Eldern geprocht* (S. 81), *mit wolbedochtem mute* (S. 84), *im sulcher mosse* (S. 95), u. a. Da wir in dem Olmützer Urkundenmaterial noch anderen bairischen Mundartzügen begegnen, (auf andere wird im weiteren hingewiesen werden) sind alle diese Bestandteile, besser als bairisch-österreichisch zu interpretieren.
- ⁶ Vgl. bei Jungandreas, § 63.
- ⁷ Bei dem Subst. „*Jahr*“ ist die Verdampfung konsequent durchgeführt worden.
- ⁸ Über die Unkonsequenzen dieser im Codex edierten Uk. vgl. S. 32.
- ⁹ Im Vergleich zu Iglau sind diese Belege häufiger in dem *Littauer Sb*, wo sonst aber die mitteldeutsche Schicht massgebend ist.
- ¹⁰ Vgl. bei Kranzmayer, *Lautgeographie* . . . S. 21: „Restformen mit diesem *-o-* oder *-ou-* aus mhd. *-ā-* gibt es in verkehrsfernen Bauernwörtern neben allgemeinem *-ä-* insbesondere im östl. Nieder-, teilweise bis ins westliche Oberösterreich sowie in Ortsnamen vereinzelt bis in die mittelbair. Sprachinseln um Brünn und Wischau hinein“.
- ¹¹ Vgl. Weinelt, *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei*, Brünn/Leipzig 1938, S. 55.
- ¹² Im Codex irrtümlich „lebendig“.

- ¹⁵ In der Form *ie* (mhd. *iez*) ist ursprünglich germanisches *-i-* erhalten; zur Verbreitung dieses *-is-* siehe Kap. IV, S. 95.
- ¹⁴ Vgl. Moser, *Frühnd. Gr.* Bd. I, 1, § 70, Anm. 6.
- ¹⁵ Nur im NU begegnet uns einmal „*scheffart*“ (231).
- ¹⁶ Im *Codez* steht irrtümlich: „*wider di . . .*“
- ¹⁷ Diese Urkunde ist ein klares Beispiel für die durchaus mangelhafte Edition des *Codez*; fast alle typischen mitteldeutschen Formen sind hier normalisiert, also mit *-i-* wiedergegeben. So steht zum Beispiel in der obenerwähnten Urkunde: *gmedigin, obgeschrebin, widerrede, vorgescriben, diesen brif, dez heiligen . . .* statt: *gnedegin, obgeschrebin, wedirrede, vorgeschrebin, desin brif, dez heilegin*, u. ä.
- ¹⁸ Auch in den Gebieten, in denen der Wandel *i > e* gilt, ist es nicht immer eindeutig möglich, die Fälle von brengen/prene von der tatsächlichen Senkung zu scheiden und deshalb führen wir diese Belege nicht an.
- ¹⁹ Über den Wandel *o > u* siehe S. 48.
- ²⁰ Belege der Normalschreibung bei „*Wort*“ sind recht sporadisch.
- ²¹ Vgl. F. Schwarz, *Untersuchungen . . .*, S. 8.
- ²² Die *o > a* Veränderung in den sog. Kleinwörtern sind nicht einbezogen (Vgl. dazu Moser, I, 1, § 73, Anm. 1.
- ²³ Über diese Belege vgl. bei Moser I, 1, § 73, Anm. 1.
- ²⁴ Litt. Sb: *ist geschribn warden* (19).
- ²⁵ Vgl. Michels, § 85, Gleissner, S. 72, oder Moser, I, 1, § 74.
- ²⁶ In der einsilbigen Form dieses Pronomens erscheint *-i-*; während die zweisilbige Schreibung sehr konsequent die *-ie-* Schreibung aufweist. Da auch Formen wie „*ierren*“ anzutreffen sind, ist es sehr schwer, eindeutig zu behaupten, dass dadurch die Länge des Vokals angegeben werden soll.
- ²⁷ Bei der 3. Ps. Ind. Sg. des Hilfszeitwortes „*werden*“ und bei dem Personalpronomen „*wir*“ überwiegen durchaus die diphthongierten Schreibungen: *wiert, wier*.
- ²⁸ Als Einzelfälle sind auch in Mähr. Trübau die *-ie-*Formen nicht unbekannt: *hab wier* (Ält. Sb 12), *wier bekennen* (12), *seiner wiertin* (19') u. ä.
- ²⁹ Das mhd. Suffix *-lich* wird in den Stadtrechten bis auf zwei Fälle durch *-ei-* wiedergegeben, vgl. *-lich/-leich*.
- ³⁰ Diese Urkunde weist, was ich ausdrücklich betonen möchte, zahlreiche mitteldeutsche Bestandteile auf.
- ³¹ Die zahlreichen Belege aus der Uk. XI-333 sind nicht herangezogen worden, da diese Urkunde starke ripuarische Mundartzüge zeigt und von einem „Gelegenheitsschreiber“ (Heinrich von Gmünde) abgefasst worden ist.
- ³² Ein stärkeres Vorkommen der nicht diphthongierten Formen verzeichnet z. B. *das Littauer Städtbuch*.!
- ³³ In den ZnJudrog finden sich einige wenige Fälle der monophthongischen Schreibung zu *-a-*, und zwar sowohl des aus *-i-* entstandenen Diphthongs *-au-*, als des mhd. *-ou-*: *vnd sayn hasfraw* (ZnJudreg 38'), *ymb hapgut* (41') . . . Im ZnKb kommt bei dem Subst. „Nachbar“ einigemal die Form mit *-e-* vor: *durch nachperschaft willn* (131), *nachpern* (138), *durch nachperschaft* (153), *libn nach pern* (167) u. ä.
- ³⁴ Über die entrundeten Formen vgl. S. 57 f.
- ³⁵ Diese Tatsache hängt wohl mit dem stärkeren Zuzug anderer mitteldeutscher Bestandteile zusammen.
- ³⁶ Über die Veränderung *iu > u* vgl. Paul-Mitzka, *Mhd. Gr.* § 30.
- ³⁷ In den Präteritalformen der redupl. Verba überwiegt die *-ie-*Schreibung: *liez chauffen* (VIII-203), *hielid* (XIII-6), *verhieng* (Hs. 60, fol. 80) . . .
- ³⁸ Im Littauer Stadtbuch überwiegt *-i-* gänzlich: *mit dem dyner der stat* (4), *mit dyberey* (4), *ader lycht sal nun geben* (4'), *ab ymund wold* (4), *hat sine stifkinder* (6'), *stiftochter* (11'), *seyen stifkindern* (12), *seinen stifkinder* (12), . . . ; die äusserst sporadischen *-ie-*Schreibungen sind als Ausnahmefälle zu betrachten.
- ³⁹ H. K. Noč, *Beiträge zur Kenntnis der Mundart der Stadt Iglau*, in: *Die deutschen Mundarten*, V (1858), S. 204 ff.
- ⁴⁰ Hier wurde das *a* zu *o* verdampft.
- ⁴¹ *Tal* (*teil*) ist auch in die tschechische Mundart Südmährens eingedrungen, z. B.: *na tilech*.
- ⁴² Auffällig häufig sind die Belege für die Wörter „*Frau*“ und „*kauen*“ und deren Zusammensetzungen.
- ⁴³ Siehe bei Schwarz, *Untersuchungen . . .* S. 13.
- ⁴⁴ Die Zahlenangaben entsprechen der von uns kollationierten Edition Rösslers.

- 45 Bei diesen unseren Ausführungen stützen wir uns auf die Exzerptbelege folgender Stadtbücher: Mährisch Trübau, *Ältestes Stadtbuch* (1373—1554), Littau, *Das Littauer Stadtbuch* (1373—1577). (Beide z. Z. im Olmützer Stadtarchiv).
- 46 Vgl. dazu Haasbauer, §§ 9 und 18.
- 47 Vgl. dazu auch § i > ie; vor allem in den südmährischen Kanzleien scheint das -ü- in der Stellung vor -l nicht entrundet worden zu sein.
- 48 Nach Haasbauer, § 28, war die Entlabialisierung des -üe- besonders in obdtn. Mundarten bereits im 15. Jh. vollzogen.
- 49 Vgl. O. Mausser, *Mhd. Gr.*, III. Teil, § 111 und ferner die Fussnote I. auf S. 1224; vgl. ferner A. Haasbauer, *Zur Geschichte der oberösterreichischen Mundarten*, § 29.
- 50 Moser, *Frnhd. Gr.*, III. Bd., 3. Teil, 2. Hälfte, S. 12.
- 51 Vgl. dazu A. Schirokauer, in *ZfA* 84 (1953), *Anz.* S. 138: „Es handelt sich (bei der-) um keine lautliche Entwicklung, sondern um eine Stilfrage“. Nach Bernt, *Entstehung . . .*, S. 197, ist das Präfix der- in der Verwendung von er- sowohl bairisch wie ostmitteldeutsch ziemlich häufig.
- 52 Es ist anzumerken, dass in den mittelalterlichen Denkmälern Brünns ausnahmslos: *Eritag*, *Erichtag*, *Erelag* gebraucht wurde. In der neueren Zeit ist auch in Wojkowitz „*ertog/iritog*“ gesprochen worden, allerdings neben „*ertog*“. (Auf Grund mündlicher Mitteilung von Prof. Zatočil).
- 53 Vgl. Michels, *Mhd. Elementarbuch* § 55, A 3.
- 54 W. Jungandreas, § 481.
- 55 Zitiert aus der Herausgabe: J. A. Tomaschek, *Der Oberhof Iglau in Mähren und seine Schöffensprüche aus dem XIII.—XVI. Jh.*, Innsbruck 1868.
- 56 Kux, *Geschichte der Stadt Littau . . .*, Brünn 1900.
- 57 Vgl. besonders einige Eintragungen in der Hs. 48, des Brünnner Stadtarchivs.
- 58 Siehe darüber im Kap. V.
- 59 Noch stärker als in Iglau kommt dieser Wandel z. B. in dem ältesten Littauer Stadtbuch vor, wo auch andere md. Bestandteile zahlreicher sind: *von rechtis wegen* (4), *eynem andirn* (9) *hindir* (9'), *der kyrchin* (10'), *des leybis* (10'), *ob is dy vrowwe obirlebet* (12) . . .
- 60 Näheres über diese Uk. im Kap. II.
- 61 Zitiert nach der kollationierten Ausgabe Mendls: *Knihy počtů . . .*; nach dem Jahre 1365 werden nur Originalfassungen benutzt. Die einzelnen Belege sind mit Folio-Bezeichnung angeführt.
- 62 Jungandreas, § 236, oder ferner auch L. Zatočil in *Slezský sborník*, 48 (1950), S. 346 u. Michels, *Mhd. Elementarbuch*, § 55.
- 63 Siehe Haasbauer, S. 97.
- 64 Nur in zwei Belegen ist -ui- anzutreffen: *iglaichen* (R 364), *besunderlaich* (R 378).
- 65 Diese Tatsache stimmt mit der zeitlichen Verbreitung des e > i Wandels in nebensächlicher Stellung überein nur mit dem Unterschied, dass die verkürzten Formen auch im 15. Jh. mehr zur Geltung kommen.
- 66 Vgl. W. Jungandreas, *Zur Geschichte . . .*, S. 173, A. Haasbauer, § 31, 1.
- 67 W. Jungandreas, *ibid.*
- 68 Im weiteren wird auf diese Frage noch gründlicher eingegangen.
- 69 In dem Stadtbuch von Ung. Hradisch überwiegen die apokopierten Formen (-nuss).
- 70 Bei dieser Form (-nús) wird an ein Kompromis aus altem -nus und neuem -nis zu denken sein.
- 71 Siehe auch DSA, Karten: 42, 46, 50, 66.
- 72 Das -e als Flexionsendung erscheint im Plur. öfter als im Sg. Auch die Endungen -er und -en, sowie der Umlaut im Pl. treten immer häufiger auf.
- 73 Bei R. steht an dieser Stelle und an vielen anderen die volle Form und deshalb muss in solchen Fällen die Handschrift herangezogen werden.
- 74 Fast konsequent reduziert sind die Endungen der 1. Ps. (Ind. Pl. *geb wir, hab wir . . .*) bei der Inversion.
- 75 Vgl. Kaj B. Lindgren, S. 202.
- 76 Nach Michels, § 61, Anm. 1, sind die synkopierten Formen für das Bairische ins 11. Jh. anzusetzen. Jungandreas nimmt diese synkopierten Formen auch fürs Altschlesische an; vgl. § 260.
- 77 Kluge—Götze, *Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache*, Berlin 1953¹⁸, S. 730 und 868. In den Brünn. Str. überwiegen z. B. diese alten nicht synkopierten Formen und in manchen Fällen wird dieses -i- sogar diphthongiert: *weleicherlai* R 374, u. a.
- 78 Zitiert nach B. Bretholz, *Nikolsburger Urbar . . .*, Reichenberg u. Komotau 1930.

- ⁷⁹ Die Fälle mit sprachgeschichtlich berechtigtem *-i-* (*welich, solich, welicherlay*) sind jedoch auch hier des öfteren belegt.
- ⁸⁰ Dies gilt sowohl für die Fälle mit nachfolgendem Vokal als auch Konsonanten.
- ⁸¹ Sehr oft erscheint anlautendes *p-* statt *b-* im zweiten Teil von Zusammensetzungen (nicht nur bei ON, FN oder PN); dies lässt sich in manchen Fällen als eine Assimilation an den folgenden stimmlosen Konsonanten des ersten Kompositionsgliedes erklären.
- ⁸² Von den *p-*Belegen sind 271, wo ein Vokal, und 67, wo unmittelbar ein Konsonant folgt. Bei den *b-*Fällen ist der nächststehende Laut in 11 Fällen ein Vokal und nur in 2 Fällen ein Konsonant.
- ⁸³ *Rechnungsbuch 1343—1365*, zitiert nach der Ausgabe Mendels; ab 1365 wird nach d. Hss. 18, 19, 20 des Brünner Stadtarchivs zitiert.
- ⁸⁴ Das Präfix *be-* ist überwiegend als *be-* erhalten.
- ⁸⁵ In dem Littauer Stadtbuch oder in dem ältesten Stadtbuch von Mähr. Trübau ist ein starker Rückgang dieser anlautenden *p-*Verschärfung zu beobachten.
- ⁸⁶ Vgl. dazu F. J. Beranek, *Die Mundart von Südmähren*, S. 206, 266.
- ⁸⁷ Die anlautende *p-*Schreibung im Schlesischen behandelt W. Jungandreas, § 337: „Anlautend erscheint in einer Anzahl von Wörtern gemeinschlesisch die Tonis statt der Media auch im Altschlesischen . . . Diese Unterscheidung von *b-* und *p-* stammt zweifellos aus dem Thüringisch-Obersächsischen.“
- ⁸⁸ Vgl. dazu § *b > w*.
- ⁸⁹ In der Stellung nach Vokal ist ein Beleg in den Iglauer Schöffensprüchen zu verzeichnen: *gekapt* (70).
- ⁹⁰ Zu diesem Wandel vgl. C. J. Hutterer, *Das ungarische Mittelgebirge als Sprachraum*, Halle (Saale), § 295 f.
- ⁹¹ Auch im Olmützer Stadtbuch des Wenzel von Iglau ist dieser Wandel zu verzeichnen.
- ⁹² H. Weinelt, *Die mittelalterliche deutsche Kanzleisprache in der Slowakei*, Brünn/Leipzig, 1938, S. 148.
- ⁹³ Wenigstens in den bairischen Mundarten haben wir viel mehr mit der Korrelation *lemisfortis* als mit der Korrelation *stimmlos---stimmhaft* zu tun.
- ⁹⁴ Vgl. seine Abhandlung über die alte Brünner Stadtsprache in *HdGAD*, Breslau 1933, S. 563 f.
- ⁹⁵ In dem oben erwähnten Aufsatz über die alte Brünner Stadtsprache berücksichtigt Schwarz ausschliesslich die Brünner Stadtrechte, was aus den von ihm angeführten Belegen zu entnehmen ist.
- ⁹⁶ In den Littauer und M. Trübauer Stadtbüchern haben wir keinen Beleg dieses Wandels gefunden.
- ⁹⁷ Bei „*gewesen*“ kommt dieser Wandel am häufigsten vor: wir haben nur eine Wahl der Belege getroffen.
- ⁹⁸ Vgl. bei Schwarz, *Die dtm. Mundarten*, S. 101 f: „Denn es spricht manches dafür, dass *-b-* überhaupt für *-w-* im Bair. des 13. und 14. Jh. gegolten hat und dass es infolgedessen eine Besonderheit der bairischen Kolonistensprache des Mittelalters war, die sich auch beim Zusammentreffen mit der omd. Kolonistensprache zu behaupten verstand . . .“; vgl. ferner Weinhold, *BGr.*, § 124.
- ⁹⁹ Bei Rössler wurde dieses Subst. im Gegensatz zur handschriftlichen Überlieferung falsch mit *-w-* wiedergegeben.
- ¹⁰⁰ Beim Part. *gewesen* hat diese Form die Oberhand.
- ¹⁰¹ Siehe Gleissner, S. 82; nach B. Horáček, *Kleine historische Lautlehre des Deutschen*, Wien 1958, ist die Verwechslung *-b-* für *-w-* auch meistens nur eine orthographische Gewohnheit, der kein phonetischer Wert zukommt (S. 96).
- ¹⁰² Über den Wechsel *b > w, w > b* auf bair. Boden vgl. auch bei Michels § 188, Anm. 3.
- ¹⁰³ Eine Ausnahme bildet das Wort „*pfarrer*“, das durchweg mit *pf* wiedergegeben wird.
- ¹⁰⁴ Das Graphem *ph* wurde in der Znaimer Kanzlei phonologisch für *pf* und *f* benützt. Davon zeugen die Schreibungen wie: *es sey pharund oder vnpharund* (Judreg 68), *al sein hab pharund vnd vnfarund* (4), oder auch die Schreibung *phf-* in dem Beleg; *Herr Martinus Regulus phfarer zw Schretental* (Verhörprot. 147).
- ¹⁰⁵ In der Stellung, ob vor Vokal oder vor Konsonant, besteht kein Unterschied.
- ¹⁰⁶ In den Mödritzer Grundbüchern kommt noch das relativ häufigere *kh-* hinzu: *vor gericht khumen* (Gb I-10), *andre knecht* (21), *in den kheller* (27) . . . ; auch die Iglauer Kanzlei verzeichnet einige wenige Fälle dieser Schreibung: *die also pekchant haben* (IglSb III-137), *nicht kchan gedenken* (174), *kchaynen zuspruch* (229), *Caspar Kchalpergk* (Sb IV-4) . . .
- ¹⁰⁷ Moser, *Frmhd. Gr.*, Bd. III, S. 272, Anm. 30. Wir möchten jedoch auf eine andere Angabe Mosers aufmerksam machen. Auf S. 263 führt er in diesem Zusammenhang an: „ . . . Bair.

- ch- verschwindet aus der Nürnberger Stadtkanzlei in gleicher Weise bereits in der 2. Hälfte des 14. Jh. . . .“ Es wäre nun folgendes hinzufügen: Im Jahre 1352 hat der Stadtrat von Nürnberg dem Stadtrate von Brünn die Fleischersatzung mitgeteilt, deren Abschrift sich heute im Brünnener Stadtarchiv befindet (Cod. 34, f. 2). Aus dem Wortlaut dieser Urkunde lässt sich entnehmen, dass -ch- in der Nürnberger Stadtkanzlei noch völlig erhalten blieb. Bis auf recht sporadische Belege, in denen die Geminatio -kk- (ck) inlautend zu verzeichnen ist (*hakker, buekke*), ist in der Mehrzahl der Fälle -ch- statt -k- anzutreffen: *verchuffen, chaim, chumt, chalpfleisch, chelber, wir chuennen*, u. a. (Vgl. auch noch bei Moser S. 261).
- ¹⁰⁸ Die Angabe von Jungandreas (§ 380), dass „*kegen*“ „*gegen*“ in Brünn nur einmal auftaucht, ist in dem Sinne zu ergänzen, dass das md. „*kegen*“ in unserem Material schon in der zweiten Hälfte des 14. Jh. häufiger zu belegen ist. Jungandreas benützt für diese seine Feststellung aus dem Brünnener urkundlichen Material lediglich die Uk.: Korr. 5. VII. 1447; das übrige Material lässt er gänzlich ausser acht.
- ¹⁰⁹ Fast überwiegend verlangt „*gegen*“ den Dat.
- ¹¹⁰ In unseren Niederschriften ist dieser Ausfall mehrmals bei dem Wort „*murgawe*“ zu verzeichnen.
- ¹¹¹ Zitiert nach F. Jelinek, *Mhd. Wbch.*, S. 321.
- ¹¹² Die Veränderung des auslautenden -g > -ch im zweiten Teil einer Zusammensetzung (bes. bei -burg, -berg) erscheint auch häufig im Altschlesischen, vgl. Jungandreas, § 418.
- ¹¹³ Vgl. die Belege in Brünn. Str.: *turstichait* (R 367), *nicht torsten tuen* (382), *techant, tumherr* (CDM-XI-79).
- ¹¹⁴ E. Schwarz, *Untersuchungen* . . . S. 32.
- ¹¹⁵ Mendl, *Knihy počtu města Brna z let 1343—1365*, Brno 1935, S. 47 f. In den anderen von uns untersuchten Quellen des 14. und 15. Jh., erscheint in grosser Anzahl z. B. nur „*platzer*“ und nicht „*pladner*“, so z. B. in den Richterregistern (Hss. 59, 60).
- ¹¹⁶ Nicht herangezogen wurden die Zusammensetzungen wie: *notturft* (R 367), *notturft geben sol* (Hs. 60, f. 112), . . . in denen ein anlautendes d- vor -t stand.
- ¹¹⁷ Paul, *Mhd. Gr.*, § 75, 1.
- ¹¹⁸ Das Substantiv „*Obst*“ wird im Brünnener Stadtrecht zweimal als „*obs*“ geschrieben; demgegenüber erscheint im NU das Subst. „*Teich*“ als „*teicht*“.

Kap. IV.

- ¹ Vgl. H. Bach II., S. 118.
- ² Bei diesen beiden Stämmen, sowie bei der ganzen Nominalflexion hat sich weitgehend die Apokope geltend gemacht, vgl. Kap. III., S. 67.
- ³ Bei den mehrsilbigen Subst. auf -el-, -er-, -en im Gen. Sg. fällt die Synkope auf.
- ⁴ Siehe H. Bach II., § 89.
- ⁵ Das Substantiv „*Bauer*“ wird durchwegs schwach flektiert.
- ⁶ Die Eintragungen der Iglauer Kanzlei sind bei der Apokopierung bei weitem nicht so konsequent wie die südmährischen Kanzleien.
- ⁷ Hierher gehören auch die Substantiva auf -nuss (-nusse), -unge (-ung).
- ⁸ Bei dem Substantiv „*jar*“ überwiegen im Nom. Pl. die endungslosen Formen (neben *jure*).
- ⁹ Die Subst. „*kind, land*“ weisen im Dat. Pl. in überwiegender Masse die r-losen Formen auf.
- ¹⁰ In den südmährischen Kanzleien überwiegt der endungslose Plural *tuch (tuech)*.
- ¹¹ Die diphthongierten Formen sind häufiger in den südmährischen Kanzleien.
- ¹² Vgl. dazu H. Paul—W. Mitzka, *Mhd. Gr.*, § 146, Anm. 6.
- ¹³ Vgl. dazu Kap. V., S. 113.
- ¹⁴ Vgl. Gleissner, S. 42.
- ¹⁵ Über diese Form vgl. Paul—Schmitt, § 150, Anm. 1.
- ¹⁶ Bei dem Possessivpronomen *unser* kommt in Brünn besonders in der zweiten Hälfte des 14. Jh. der Wandel *e > i* in nebenotigen Silben zustande.
- ¹⁷ Auch bei der 2. Ps. Sg. ist eine ähnliche Form belegt: *an deyme rechten* (Igl. Privil. IV-29).
- ¹⁸ Aus der Fülle der Belege wird hier aus den einzelnen Kanzleien nur eine Auswahl getroffen.
- ¹⁹ Die Ordnungszahlen werden wie die Superlative meist schwach flektiert, stark flektierte Formen kommen nur selten vor.
- ²⁰ Vgl. K. Helm, *Abriss der mhd. Gr.*, S. 43.
- ²¹ Vgl. H. Bach, *Die thüringisch-sächsische Kanzleisprache bis 1325*, 2. Teil: „Manche Formen sind unbelegt oder kommen nur ganz selten vor, wie es dem speziellen Charakter der untersuchten Texte entspricht“ (S. 160).

- ²² Vgl. W. Braune—W. Mitzka, *Ahd. Gr.*, § 305, Anm. 3.
- ²³ Weitere Belege siehe Kap. III, S. 67.
- ²⁴ Dieses *-ent* des 14. Jh. könnte man wohl als eine Angelegenheit der Schreibtradition erklären. Viel wahrscheinlicher scheint es, dass dieses *-ent* dem tatsächlichen Sprachgebrauch entsprach und sich dann im 15. Jh. allmählich an eine übermundartliche (später schriftsprachliche Gestalt angeglichen hat). Eine ähnliche Problemstellung, allerdings auf anderem Material, siehe bei Gleissner, S. 65.
- ²⁵ Die Infinitivformen in der Uk. CDM-VI-CCCLXXIV: *zcu legne* 2×, *zcu seczne*, *czu gebne* sind als Einzelfälle zu betrachten.
- ²⁶ Vgl. Paul, *Mhd. Gr.*, § 276a.
- ²⁷ A. a. O., § 155, Anm. 9.
- ²⁸ Vgl. dazu Kap. III, S. 69.
- ²⁹ Das zahlenmässige Verhältnis zwischen den diphthongierten und nicht diphthongierten Formen ist aus dem § *i* > *ei* ersichtlich.
- ³⁰ Über das Endungs-*t* vgl. F. J. Beranek, *Die Mundart von Südmähren*, S. 140 und die Rezension von L. Zatočil, *CMM*, Jg. 63/64 (1939), S. 119.
- ³¹ Im Part.-Prät. wird zumeist der *h/g* Wechsel erhalten.
- ³² Ein häufigeres Vorkommen der kontrahierten Formen verzeichnen die südmährischen Kanzleien Znaim und Nikolsburg.
- ³³ Das mitteldeutsche *pruen* ist in unserem Material zweimal belegt: einmal in Brünn: *daz schol man pruen* (Str. 366) und einmal in Iglau: *daz gefes daz zum weinbruen* (IglSb III-58'), sonst ist nur das normale *brennen*, *prennen* zu finden. Wenn E. Schwarz dieses *pruen* in der Bedeutung von *brennen* auch für Brünn in Anspruch nimmt (vgl. Weinelt, a. a. O., § 120), dann handelt es sich nur um vereinzelte Belege.
- ³⁴ Vgl. Schwarz, *Untersuchungen...* S. 23: „Im südmährischen Bereich ist *-oht*, *-eht* zu *-nd* geworden, gewiss schon seit dem späten Mittelalter, da darauf Schreibungen deuten wie *-icht* im Konj. Prät. zunächst bei schwachen Verben, z. B. im NU.... Das werden falsche Schreibungen für *md. -nt sein*“.
- ³⁵ Vgl. Kap. V, 119.
- ³⁶ Die Formen mit *-ue-* überwiegen.
- ³⁷ Siehe darüber Michels, § 280, Anm. 1 und Paul—Schmitt, § 178, Anm. 2.
- ³⁸ Vgl. Jungandreas, § 514.
- ³⁹ In Brünn taucht im 14. Jh. die *-en*-Endung ziemlich häufig auf, während im 15. Jh. besonders in der zweiten Hälfte *sint*(*sind*) vorherrscht.
- ⁴⁰ Über die Verbreitung der beiden Formen *gewest* und *gewesen* vgl. Kap. V.
- ⁴¹ Beim Präteritum von *gen* ist zweimal die Form *gie* anzutreffen: *gie* (R 241), *als ener getan hiet ouf dem di chlag gie* (ZnRb 120).
- ⁴² In den Materialien der Iglauer Kanzlei ist zweimal der Inf. *gan* anzutreffen (IglSchöspr. 68, 73).
- ⁴³ In den südmährischen Kanzleien herrschen die *-ue*-Formen vor.
- ⁴⁴ Vgl. Braune, *Ahd. Gr.*, § 385, Anm. 4, und Michels, § 281, Anm. 1.
- ⁴⁵ In den Stadtbüchern sind die *e*-Formen in der Mehrheit anzutreffen.

Kap. V.

- ¹ Auch in den Grundbüchern von Mödritz und in dem Stadtbuch von Ung. Hradisch ist nur *er* anzutreffen.
- ² Nach Jungandreas § 455 sind auch in Olmütz diese Formen zu finden.
- ³ Vgl. Weinelt, § 116.
- ⁴ Vgl. Jungandreas, § 441.
- ⁵ In diesen zwei Urkunden sind noch andere mitteldeutsche Bestandteile zu verzeichnen; in den Mödritzer Grundbüchern der 1. Hälfte des 16. Jh. sind einige wenige Belege von *bis* zu finden.
- ⁶ In der Edition sind allerdings fast alle diese ostmitteldeutschen Formen zu *oder/odir* normalisiert.
- ⁷ Vgl. Jungandreas, §§ 471—477.
- ⁸ In den ältesten Stadtbüchern von Mähr. Trübau und Littau haben die Formen: *ader*, *ader* die Oberhand.
- ⁹ Vgl. Weinelt, S. 209.
- ¹⁰ Komposita werden im Süden nur mit *ross* gebildet.

- ¹¹ Vgl. weitere Belege in CDM-VI, VII, VIII.
- ¹² Auch noch z. B. in dem Litt. Sb. findet sich die südliche Form: *es sey ross ader klayder* (!) (Litt. Sb 4).
- ¹³ Anders in den kleineren Kanzleien um Brünn.
- ¹⁴ Zu dem ganzen Paragr. vgl. E. Schwarz, *Sudetendeutscher Wortatlas*, München 1954, Bd. I., S. 28 f.
- ¹⁵ E. Kranzmayr, *Die Numen der Wochentage in den Mundarten von Bayern und Österreich*. Wien und München 1929.
- ¹⁶ Diese Form ist allerdings nicht so häufig.
- ¹⁷ Op. cit. 25 f.
- ¹⁸ Die Verdampfung nur etwa 5mal in dem ganzen Material belegt.
- ¹⁹ Vgl. dazu Weinelt. S. 203.
- ²⁰ Op. cit., S. 25 und Karte 7.
- ²¹ Diese Schreibung ist recht sporadisch.
- ²² Nur zweimal ist die monophthongierte Form zu verzeichnen: *an eynem vrytage* (Privil. IV-26), *frjtag vor S. Urbany tag* (ZnKb 6).
- ²³ In der zweiten Hälfte kommen diese nördlichen Bezeichnungen nur zusammen mit anderen md. Formen vor; Ende des 15. und im 16. Jh. ist „samstag“ am häufigsten.
- ²⁴ Diese südliche Form reicht vereinzelt bis nach Littau: *vnd Samstag nach Katarjyne* (Litt. Sb. 37).
- ²⁵ In den süd-mährischen Kanzleien begegnen wir in den beiden Schreibungen dem *-w-* > *-t-* Wandel, so dass neben *gewesen*, *gewest* auch *gebesen* und *gebest* anzutreffen ist.
- ²⁶ Vgl. dazu Weinhold, *Bair. Gr.*, § 299, der die Form *gewest* für eine „schlechte Form“ des Bairischen hält, die seit Anfang des 14. Jh. vorkommt.

Zusammenfassung

- ¹ Vgl. z. B. die Arbeiten von E. Schwarz.
- ² Die Diplomarbeiten von A. Verbík und J. Matyska, die im Seminar für Paläographie und Diplomatik der Brünnener Philosophischen Fakultät im Jahre 1957 verteidigt wurden, haben sich bemüht, die Schreiber der Brünnener und Znaimer Kanzlei zu identifizieren. Es gelang dabei nur die Ermittlung der Namen der einzelnen Schreiber in zeitlicher Reihenfolge. Die näheren Angaben über die einzelnen Schreiber, die für die philologische Auswertung von Bedeutung wären, fehlen jedoch fast gänzlich.
- ³ Bei diesem Vergleich sind die Mödritzer Grundbücher und das Königsfelder Kaufbuch herangezogen worden.
- ⁴ Vgl. E. Schwarz, *Čsl. vlastivěda*, Bd. III., S. 533.
- ⁵ Näheres im Kap. V.
- ⁶ H. K. Noë, *Beiträge zur Kenntnis der Mundart der Stadt Iglau*, in: *Die deutschen Mundarten*, Bd. V., S. 201 ff., Nördlingen 1858.
- ⁷ Vgl. die ähnliche Problemstellung bei Gleissner, S. 56.
- ⁸ Vgl. dazu bei E. Schwarz, *Die bairisch-schlesische Überschiebung in Mähren* in *Zschrft. für Phonetik*, 1948, Heft 5/6, S. 274 ff.